

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (4) BBOUG IN VERBINDUNG MIT & 103 (1) ZIFFER 1 UND 4 BOUONW

- 1. AUSSENWANDE SIND AUS UNGLASIERTEN VERBLENDERN HERZUSTELLEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHÄUSER, GESIMSE, DACHAUF-BAUTEN, AUSFACHUNGEN ODER ERKER SIND AUSSERDEM GLATTER ODER STRUKTURIERTER BETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFE UNPOLIERTER NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZVERSCHALUNGEN ZULÄSSIG
- 2. AN DER TRAUFE UND AM ORTGANG SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACHÜBERSTÄNDE GESTATTET, MAX. 50 CM (TRAUFE), 25 CM (ORTGANG

◆ HAUPTFIRSTRICHTUNG SATTELDACH

DACHNEIGUNG IN GRAD

- 3. ANSTELLE DER VORGESEHENEN SATTELDÄCHER KANN FÜR UNTERGEORDNETE BALTELE UND ANBAUTEN EINE ANDERE DACHFORM ZUGELASSEN WERDEN
- 4. DIE TRAUFEN DÜRFEN FOLGENDE HÖHEN ÜBER DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN

TRAUFE

3,70 M

EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG

BEI VOR- BZW. RÜCKSPRÜNGEN IM GEBÄUDE IST EINE ÜBERSCHREITUNG DER TRAUFHÖHE BIS AUF MAX. 4,70 M AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG

5. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG

- 6. HOHE MAUERN (0, 70 M BIS 2, 10 M) SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DER GEMFINDE ZULÄSSIG HÖHERE MAUERN ALS 2, 10 M SIND UNZULASSI
- VORGARTEN SIND MIT RASENKANTENSTEINEN, EINFACHEN STUTZMAUERN BIS MAX. 50 CM HÖHE ODER LEBENDENHECKEN EINZUFASSEN

DIESE GESTALTUNGSSATZUNG WURDE VOM RAT DER STADT SENDENHORST

GEMASS & 103 BauONW

GEMASS & 103 i.V. MIT & 77 BauONW MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT.

DIESE GESTALTUNGSSATZUNG WURDE

WARENDORF, DEN ...

DER OBERKREISDIREKTOR ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

IM AUFTRAG

1:40 000

